



Brüssel, den 19. April 2024
(OR. en)

9063/24

ETS 3
MI 421
COMPET 439
EDUC 134
DELACT 103

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: ST 7585/24 + ADD 1 - C(2024) 1319 Final

Betr.: Delegierte Richtlinie (EU) .../... der Kommission vom 4.3.2024 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Mindestanforderungen an die Ausbildung der Berufe der Krankenschwester und des Krankenpflegers für allgemeine Pflege, des Zahnarztes und des Apothekers
– Beschluss, keine Einwände zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat am 4. März 2024 den eingangs genannten Entwurf einer delegierten Richtlinie vorgelegt, mit der die Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (Richtlinie über Berufsqualifikationen)¹ gemäß deren Artikel 21 Absatz 6, Artikel 31 Absatz 2, Artikel 34 Absatz 2 und Artikel 44 Absatz 2 auf der Grundlage der Richtlinie 2013/55/EU², bei der es sich um eine teilweise Überarbeitung der Richtlinie über Berufsqualifikationen handelt, aktualisiert wird.

¹ Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

² Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132).

2. Im Grünbuch³ von 2011 wurde gefordert, die harmonisierten Mindestausbildungsanforderungen zu überarbeiten, jedoch in mehreren Stufen. Die nationalen Behörden, Ausbildungseinrichtungen und Berufsorganisationen gaben an, dass sich die Berufe in Titel III Kapitel III der Richtlinie über Berufsqualifikationen, einschließlich der Berufe der Krankenschwester und des Krankenpflegers für allgemeine Pflege, des Zahnarztes und des Apothekers, seit der Harmonisierung der für sie geltenden Mindestausbildungsanforderungen erheblich weiterentwickelt haben. Mit der Richtlinie 2013/55/EU wurden bestimmte Änderungen an den Anforderungen vorgenommen, wobei jedoch keine umfassende Überprüfung des entsprechenden Anhangs V der Richtlinie über Berufsqualifikationen erfolgte.
3. In der Richtlinie 2013/55/EU sind delegierte Rechtsakte vorgesehen, mit denen die Mindestausbildungsanforderungen erforderlichenfalls aktualisiert werden sollen, um sie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen. Die Aufnahme mehrerer Aktualisierungen in einen einzigen delegierten Rechtsakt liegt darin begründet, dass sie alle eine Aktualisierung der Mindestausbildungsanforderungen für die Berufe in Titel III Kapitel III der Richtlinie über Berufsqualifikationen ermöglichen.
4. Der Rat hatte bis zum 10. April 2024 Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben oder eine Verlängerung zu beantragen. Innerhalb der gesetzten Frist hat keine Delegation Bemerkungen vorgebracht.
5. Vor diesem Hintergrund könnte der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersuchen, die Nichtablehnung des delegierten Rechtsakts in der Fassung des Dokuments ST 7585/24 + ADD 1 als Punkt ohne Aussprache auf einer seiner nächsten Tagungen zu bestätigen und die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt nach dem 5. Mai 2024 gemäß Artikel 57c der Richtlinie 2005/36/EG⁴ veröffentlicht und erlassen wird, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

³ Grünbuch: Überarbeitung der Richtlinie über Berufsqualifikationen (COM(2011)367 final).

⁴ Die jüngste konsolidierte Fassung stammt vom 3.3.2024.